

**Satzung der Stadt Rösrath
über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege vom 13.02.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist sowie der §§ 1 - 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1., 16 Abs. 1 Nr. 2. 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

**Satzung der Stadt Rösrath
über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege vom 01.08.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)~~ Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)~~ geändert worden ist sowie der ~~§§ 1 - 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1., 16 Abs. 1 Nr. 2. 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462),~~ zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist sowie der §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.2019, Nr. 27 S. 877), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am tt.mm.jjjj folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Leistungen der Stadt Rösrath

Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 1

Leistungen der Stadt Rösrath

Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Hierzu werden durch das Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete **Kindertagespflegepersonen** auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts **der Erziehungsberechtigten** (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von **Kindertagespflegepersonen** einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, **sowie der räumlichen Voraussetzung**,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. **(neu) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz)**,
5. **(vorher 4.)** Gewährung einer laufenden Geldleistung an die **Kindertagespflegepersonen** nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
6. **(vorher 5.)** die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach § 24 SGB VIII.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, kann die Kindertagespflege zur angemessenen Eingewöhnung bereits ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, gefördert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen der ergänzenden Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richten sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt mit dem Formular der Stadt Rösrath. In der Regel ist Voraussetzung für die Bearbeitung die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags mindestens einen Monat vor dem angestrebten Betreuungsbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) *(vorher (1))* Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, 1. wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

(6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“(ASD) des Jugendamtes getroffen.

(2)-(5) Entfallen da die Voraussetzungen im § 24 SGB VIII festgelegt wurden. Siehe Anlage

(6) Muss nicht näher erläutert werden aufgrund des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII

(7) Für Betreuungsbedarfe über 25 Stunden in der Woche ist der individuelle Bedarf von den Eltern für die Erforderlichkeit nachzuweisen.

(8) Vor Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Rösrath gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

(7) Regelung gestrichen, ist nicht mehr zulässig, gemäß § 3 Abs. 3 KiBiz

(5) (vorher (8)) Vor Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die bewilligte Kindertagespflege beginnt mit einer dem Kind angemessenen Eingewöhnung in die Betreuung; dies haben die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dabei ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, wenn das Kind in der Eingewöhnungsphase nicht im vertraglich vereinbarten Stundenumfang betreut wird.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Rösrath gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. *Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege*

(4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dienen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im

verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) (neu) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs.1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

(4 alt) Entfällt; Ordnungswidrigkeiten jetzt § 12

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

~~Als Grundlage~~ Die Kriterien zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII ~~dienen sind angelehnt an~~ die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in überarbeiteter Version von 2021“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anordnung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflege-

<p>Haushalt der Tagespflegeperson leben,</p> <p>5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“- § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz),</p> <p>6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,</p> <p>7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.</p> <p>(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..</p> <p>Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)</p> <p>1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch</p> <p>a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,</p> <p>b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,</p> <p>c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,</p> <p>d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,</p> <p>e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.</p>	<p>person und darüber hinaus für alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, sofern die Kindertagespflege im häuslichen Umfeld durchgeführt wird,</p> <p>5. ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),</p> <p>6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,</p> <p>7. dass aktuell keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.</p> <p>(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist</p> <p>1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.</p> <p>Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)</p> <p>1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch</p> <p>a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,</p> <p>b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,</p> <p>c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,</p> <p>d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,</p> <p>e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.</p>
---	---

2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch
- a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

- ~~2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch~~
- ~~a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,~~
 - ~~b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,~~
 - ~~c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,~~
 - ~~d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und nach § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung.~~

~~Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.~~

- a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson für die Stadt Rösrath tätig sind, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
- b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
- c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

- 2. *(vorher b)* ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle 2 Jahre zu erneuern), 16 Unterrichtseinheiten bei Erstausbildung
- 3. *(vorher c)* ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ dieser muss alle 5 Jahre aufgefrischt werden
- 4. *(vorher d)* die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung,
- 5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege.

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Diese kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Konzept der Stadt Rösrath zur Kindertagespflege“.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.

~~(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Diese kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen.~~

die Teilnahme an den vom Jugendamt organisierten Vernetzungstreffen sowie eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig.

~~Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen „Konzept der Stadt Rösrath zur Kindertagespflege“.~~

Fort- und Weiterbildung werden während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Zeitstunden im Kalenderjahr nachgewiesen. Der Erste-Hilfe-Kurs zählt hierbei nicht als Weiterbildung.

Für Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagespflegeperson zwei Schließtage pro Kalenderjahr geltend machen; die Schließtage sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:

1. ~~Die Räume sind rauchfrei.~~ In den Räumen ist das Rauchen verboten.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig ~~erreichbar~~ in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.

<p>7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus.</p> <p>8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.</p> <p>9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.</p> <p>10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.</p> <p>11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.</p> <p>(6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in an-</p>	<p>7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. mit dem Jugendamt abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.</p> <p>8. (<i>vorher 8. und 9.</i>) Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Kindertagespflegeperson aufnehmen kann.</p> <p>9. (<i>vorher 10.</i>) Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein. Geeignete Schlafplätze (je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit), die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>10. Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson für in der Regel bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleistet ist.</p> <p>11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei (GS-Zeichen, CE-Zeichen).</p> <p>(6) Werden Kinder außerhalb des Privatwohnraumes der Kindertagespflegeperson</p>
---	--

deren geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 m² mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.
3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Fami-

in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:

1. pro Kind **sind mindestens 5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),**
- ~~2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 m² mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.~~
2. **(vorher 3.)** die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten,
3. **eine Küche/Teeküche ist vorhanden,**
4. **ein kindgerechter Sanitärbereich ist vorhanden,**
5. **in allen Aufenthaltsräumen ist Tageslicht,**
6. **die geltenden Hygienestandards müssen eingehalten werden,**
7. **(vorher 4.)** baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)
- ~~5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.~~

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

lienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

(8) Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.

(9) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 5 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter

(8) wird nun in § 5 (3) geregelt

(9) wird nun in § 5 geregelt

§ 5 (neu) Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. **Jährlich finden mindestens zwei angekündigte Hausbesuche durch die Fachberatung statt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgen diese auch unangekündigt.**

§ 6 (bisher § 5) Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und ~~§ 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter~~

Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebslaubnis) Anwendung.

(4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen sind nicht zulässig.
Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in

~~Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.~~ § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebslaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

~~(2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Die Kindertagespflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.~~ Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut **schriftlich** von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

~~(3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebslaubnis) Anwendung.~~ Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern als in § 22 KiBiz festgelegt beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen.

(4) In Groß**kindertagespflegestellen** können bis zu neun Kinder von zwei oder drei **Kindertagespflegepersonen** betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen **Kindertagespflegepersonen vertraglich** zugeordnet. ~~Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen sind nicht zulässig.~~

einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall
1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 6 Entzug der Kindertagespflegerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegerperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Zwischen der Tagespflegerperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Groß**kindertages**pflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. **Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.**

- ~~(5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall~~
- ~~1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder~~
 - ~~2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.~~

§ 7 (bisher § 6) Entzug der Kindertagespflegerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer **Kindertages**pflegerperson oder liegen Anhaltspunkte gegen **Nicht-Eignung eine Eignung im Sinne von § 5 S. 3 vor**, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. **Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung über den Entzug der Kindertagespflegerlaubnis wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.**

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 (bisher § 7) Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) ~~Zwischen der Tagespflegerperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.~~ **Die Kindertagespflegerperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.**

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.

(3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Rösrath aufgenommen werden, hat sich die Tagespflegeperson mit dem Jugendamt ins Benehmen zu setzen.

(4) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII).

Hierzu zählen:

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
2. Wechsel des Betreuungsortes,
3. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
5. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

~~(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden. Vertragsabschlüsse und -änderungen sowie Kündigungen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.~~

~~(3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Rösrath aufgenommen werden, hat sich die Tagespflegeperson mit dem Jugendamt ins Benehmen zu setzen.~~

(3) (vorher (4)) Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich **schriftlich** wichtige Ereignisse **anzuzeigen**, die für **das Kindeswohl**/ für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII).

Hierzu zählen:

1. (vorher 7.) der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
2. Unfälle, welche der Meldepflicht an die Unfallkasse NRW unterliegen,
3. (vorher 6.) meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
4. (vorher 1.) Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
5. (vorher 2.) Wechsel des Betreuungsortes,
6. Fehl- und Ausfallzeiten
Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit dem Jugendamt ab dem ersten Tag zu melden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Anderweitig abzu-

<p>(5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage, 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen, <p>dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.</p>	<p>sehende Ausfallzeiten (z.B. Urlaub) in der Betreuungszeit sind rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Vertretungsbedarfe ab dem ersten Tag, 8. (vorher 4. und 5.) Änderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Einzug/Auszug von Haushaltsangehörigen, dauerhafte Anwesenheit von Dritten während der Betreuungszeiten) 9. Beabsichtigte und bestehende Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen <p>(4) Die Kindertagespflegepersonen sind in den Fällen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) in der Familie eines Tagespflegekindes bei Vorlage einer Schweigepflichtsentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Rösrath zu kooperieren.</p> <p>(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage, 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Kalenderwochen <p>dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert. Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.</p>
--	--

(7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 8

Vertretung in der Kindertagespflege

Das Jugendamt regelt eine notwendige Vertretung in Absprache mit den Eltern.

§ 9

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen.

(2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie ist in der Regel befristet bis zum Erreichen des Anspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB VIII. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens

~~(7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen~~ Für den Fall, dass die Tagespflegeperson wiederholt ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nachweisbar nicht nachgekommen ist, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9 (bisher § 8)

Vertretung in der Kindertagespflege

~~Das Jugendamt regelt eine notwendige Vertretung in Absprache mit den Eltern.~~

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung im Rahmen von § 4 Abs. 4,
3. sonstiger Fortbildung,
4. Urlaub (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz),
5. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.

(3) Die unter Abs. 2 geforderte Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeit erfolgt anhand des aktuell gültigen Vertretungskonzeptes für die Kindertagespflege der Stadt Rösath.

~~§ 9~~

~~Antrags- und Bewilligungsverfahren~~

~~Entfällt, da bereits in § 2~~

~~Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege erläutert werden~~

zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. In Einzelfällen kann die Weitergewährung der Kindertagespflege jeweils für ein weiteres Jahr beantragt werden. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Frist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen. Der Bedarf ist hierbei durch die Erziehungsberechtigten ausreichend zu begründen und nachzuweisen.

**§ 10
Laufende Geldleistung /
Tagespflegeentgelt**

(1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Rösrath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

(2) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus

1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
2. der individuellen Erfahrungsstufe,
3. dem Umfang der Betreuungsstunden,
4. der Anzahl der betreuten Kinder.

**§ 10
Laufende Geldleistung/**Kindertagespflegeentgelt****

(1) Für die **Kindertagespflege** von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Rösrath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den **bewilligten** Zeitraum der ~~der tatsächlichen Inanspruchnahme~~ Kindertagespflege gezahlt.

Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

(2) ~~Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet.~~ Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung **ergibt sich je betreutem Kind mit Wohnsitz in Rösrath aus (vorher 4.)**

1. **(vorher 2.) der individuellen Erfahrungsstufe,**
2. **(vorher 3.) dem Umfang der Betreuungsstunden,**
3. **(vorher 1.) einem Betrag entsprechend der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation und Portfolio nach § 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation).**

(4) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Multiplikator 4,34. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(5) Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Prozentsatz (erstmalig zum 01.08.2015). Diese Regelung ist befristet bis zum 01.08.2018.

(6) Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für

1. das Essen der Tageskinder,
2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, erhöhte

(4) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das **Kindertagespflegeentgelt**. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, **welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt**. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die **Kindertagespflegeperson** überwiesen. ~~Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.~~

~~(5) Ist nun der Anlage zu entnehmen~~

(5) (neue Regelung) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde betreiben, erhalten den 2,5-fachen Betrag des Kindertagespflegeentgelts, wenn sie

1. über ein Zertifikat mit nachgewiesener Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, und
2. einen Platz pro Kind mit Behinderung freihalten.

(6) (neu) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen. Die Einzelbeträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung angegeben.

(7) (vorher (6)) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für

1. das Essen der Tageskinder,
2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),
- ~~3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, erhöhte~~

<p>Mietkosten in anderen geeigneten Räumen) und</p> <p>4. bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder).</p> <p>Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson sind individuelle Regelungen in Bezug auf das Essensgeld und etwaige Naturalgestellung im Betreuungsvertrag zu treffen. Über diese Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz nicht zulässig.</p> <p>(7) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes der Stadt Rösrath betreuen.</p> <p>(8) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Rösrath betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4.</p>	<p>Mietkosten in anderen geeigneten Räumen) und</p> <p>3. <i>(vorher 4.)</i> bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder).</p> <p>Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson sind individuelle Regelungen in Bezug auf das Essensgeld und etwaige Naturalgestellung im Betreuungsvertrag zu treffen. Über diese Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz nicht zulässig Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell schriftlich zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.</p> <p><i>(8) (vorher (7))</i> Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kindertagespflege ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes der Stadt Rösrath betreuen.</p> <p><i>(9) (vorher (8))</i> Leistungen für die Sozialversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilmäßig für jedes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rösrath betreute Kind erstattet. Es wird auf § 49 Abs. 3 KiBiz verwiesen. gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Rösrath betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt</p>
---	--

Hierbei werden

1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.

(9) Die Erstattung von Beiträgen nach Absatz 8 erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden. Beitragszahlungen sind unverzüglich nachzuweisen.

(10) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

~~ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4.~~

Hierbei werden

1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige **(und / oder zusätzliche)** Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden **maximal entsprechend dem** hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **(inklusive Versicherung Krankentagegeld)** zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.

~~(10) (vorher (9)) Die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen nach den Absätzen 8 bis 9 erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für ein Kalenderhalbjahr für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden. Beitragszahlungen sind unverzüglich nachzuweisen.~~ monatlich an die Kindertagespflegepersonen. Als Nachweis sind die jeweils aktuellen Beitragsbescheide vollständig in Kopie einzureichen. Jegliche Veränderungen der Beitragshöhen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen und durch vollständige Kopien der Bescheide zu belegen. Zuviel erstattete Beiträge sind an das Jugendamt zurück zu zahlen.

~~(11) (vorher (10)) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum oder QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil von 150 EUR je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.~~ Eine Förderung (Bildungsscheck/Bildungsprämie) ist bei der Reinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Vorhinein zu beantragen, der Bescheid ist vorzulegen.

(11) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

(12) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 5, 8, 9 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr,
2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr,

3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.

(13) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(12) (*Vorher (11)*) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss ~~gezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.~~ zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum ~~15.12. eines Jahres vorzulegen.~~ 31.01 des Folgejahres anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen. ~~Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.~~

(13) (*vorher (12)*) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen ~~5, 8, 9~~ 4 - 9 werden, auch wenn seitens der **Kindertagespflege**person keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt

1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu ~~vier~~ **sechs** Wochen im Kalenderjahr,
2. bei Krankheit der **Kindertagespflege**person bis zu ~~durchgehend fünf~~ **durchgehend fünf** Wochen im Kalenderjahr. **Erfolgt vor Ablauf von 5 Wochen die Zahlung von Krankentagegeld erlischt der Anspruch auf Fortzahlung gegenüber der Stadt Rösrath. Die Zahlung des Krankentagegeldes vor Ablauf der 5 Wochen ist der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen,**
3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen **Kindertagespflege**person und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.

(14) (*vorher (13)*) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(15) (neu) a) Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein

**§ 11
Pauschalierte Kostenbeteiligung**

1) Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird.

Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.

b) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt einen Monat vor Beginn der Bezuschussung folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener (Mit-) Eigentümer der Immobilie sein,
- eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt (Nutzungsänderung)
- der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und
- das pädagogische Raumkonzept

c) Der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Die Bezuschussung entfällt, wenn keine öffentlichen Tagespflegplätze mehr zu Verfügung gestellt werden.

d) Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.

**§ 11
Pauschalierte Kostenbeteiligung**

1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 01.08.2012 werden mit Wirkung zum 01.03.2015 aufgehoben.

§ 12 (vorher §3 Abs. 4) Ordnungswidrigkeiten

Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs. 8 SGB VIII die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 (vorher § 12)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum ~~01.03.2015~~ 01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 01.03.2015 werden rückwirkend mit Wirkung zum 31.07.2021 aufgehoben.

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rösrath
über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege vom 13.02.2015**

Tagespflegeentgelt

1. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das umfassende Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben und an Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Der Fortbildungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.

2. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1:

Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,45 €

Erfahrungsstufe 2:

Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,98 €

Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2019).

Das Tagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der

Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale wie folgt zusammen:

(Erfahrungsstufe 1) = 2,63 € Pflegeaufwand

+ 1,82 € Sach- / Betriebskostenpauschale

(Erfahrungsstufe 2) = 3,16 € Pflegeaufwand

+ 1,82 € Sach- / Betriebskostenpauschale

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rösrath
über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege vom ~~tt.mm.jjjj~~**

Tagespflegeentgelt

1. Erfahrungsstufen

Stufe 1: Das umfassende Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben und an Fortbildungen und ~~Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes des Jugendamtes Rösrath~~ mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen. ~~Der Fortbildungsnachweis ist jährlich zum 15.12. eines Jahres vorzulegen. Nachreichungen werden bis zum 31.03. des Folgejahres berücksichtigt.~~

Stufe 3: Die QHB- Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.

2. Tagespflegeentgelt

Erfahrungsstufe 1:

~~Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,45 €~~

Erfahrungsstufe 2:

~~Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,98 €~~

~~Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2019).~~

~~Das Tagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der~~

~~Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale wie folgt zusammen:~~

~~(Erfahrungsstufe 1) = 2,63 € Pflegeaufwand~~

~~+ 1,82 € Sach- / Betriebskostenpauschale~~

~~(Erfahrungsstufe 2) = 3,16 € Pflegeaufwand~~

~~+ 1,82 € Sach- / Betriebskostenpauschale~~

Erfahrungsstufe 1

Entgelt: = **4,65 €**

(2,75 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und

3. Kostenübernahme Qualifizierung
Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

4. Kostenübernahme Fortbildungen
Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfanges entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes der Stadt Rösrath zur Kindertagespflege wird ein Zuschuss zum Auslagensatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Tagespflegeperson gezahlt.

Betriebskostenpauschale)

Erfahrungsstufe 2

Entgelt: = **5,21 €**

(3,31 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Erfahrungsstufe 3

Entgelt = **5,34 €**

(3,44 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Das Tagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08 (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

~~**3. Kostenübernahme Qualifizierung**~~

Entfällt, da bereits in § 10 Abs. 11 erläutert.

~~**4. Kostenübernahme Fortbildungen**~~

Entfällt, da bereits in § 10 Abs. 12 erläutert.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 13.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 13.02.2015

Marcus Mombauer
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 20. Februar 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01. März 2015 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 27. Juni 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 28. Juni 2015 in Kraft getreten.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom **tt.mm.jjjj** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) **die Bürgermeisterin** hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den **tt.mm.jjjj**

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

<p>Der 2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Rös-rath über die Förderung von Kindern in der Kindertages-pflege wurde am 26. Oktober 2018 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 27. Oktober 2018 in Kraft getreten.</p>	
--	--